

Anlage 3 Teilnahmeantrag

im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb über den Projektraum der elektronischen Vergabeplattform <https://www.dtv.de> an die:

Firmenbezeichnung Auftraggeber

Projektnummer

Titel EU-Vergabe

Name des Bieters

Straße

Hsnr.

PLZ

Ort

Land

1. Wir¹ beantragen hiermit die Teilnahme an der Ausschreibung zur oben genannten Vergabe.
2. Wir sind uns bewusst, dass eine vorsätzlich oder fahrlässig falsche Erklärung bzw. Zurückhaltung von Auskünften in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien zum Ausschluss vom Vergabewettbewerb führen kann.
3. Wir bewerben uns als
 - ☐ Einzelbewerber
 - ☐ Bietergemeinschaft

Wir bewerben uns für

- ☐ sämtliche Lose
- ☐ das/die Los(e):

Anlagen zu diesem Teilnahmeantrag

TNA Anlage 3.1	Unternehmensdarstellung
TNA Anlage 3.2	Eignungskriterien (separates Dokument)
TNA Anlage 3.3	Eigenerklärung zu Ausschlussgründen gemäß §§ 123 Abs. 1 und Abs. 4, 124 GWB und § 22 LkSG
TNA Anlage 3.4	Eigenerklärung Sanktionen Russland
TNA Anlage 3.5	Vertraulichkeitserklärung in Vergabeverfahren
TNA Anlage 3.6	Verhaltenskodex für Lieferanten des EWE Konzerns (separate Anlage)
TNA Anlage 3.7	Bietergemeinschaftserklärung (sofern anwendbar)
TNA Anlage 3.8	Eignungsleihe gem. § 47 SektVO (sofern anwendbar)
TNA Anlage 3.9	Verpflichtungserklärung bei Eignungsleihe nach § 47 SektVO (sofern anwendbar)

Sofern es sich um die Bewerbung einer Bewerber-/Bietergemeinschaft handelt, sind die Erklärungen in den TNA Anlagen 3.1, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7 von allen Mitgliedern der Bewerber-/Bietergemeinschaft abzugeben und vom Bieter einzureichen. Des Weiteren sind die Vorgaben für Bewerber-/Bietergemeinschaften in TNA Anlage 3.2 zu beachten.

Soweit der Bieter sich zum Nachweis der erforderlichen Leistungsfähigkeit und/oder Fachkunde gemäß § 47 SektVO auf die Kapazitäten anderer Unternehmen bezieht (Eignungsleihe), sind zusätzlich die Erklärungen gemäß TNA Anlage 3.8 vom Bieter und TNA Anlage 3.1, 3.3, 3.5 und 3.9 von dem Unternehmen, das im Rahmen der Eignungsleihe in Anspruch genommen wird, abzugeben und vom Bieter einzureichen. Dies gilt auch für alle bereits bekannten Nachunternehmer mit Ausnahme der TNA Anlage 3.3.

¹ * Die „Wir-Form“ gilt sowohl für einzelne Bewerber als auch für Bewerber-/Bietergemeinschaften.

Wir erklären hiermit, dass alle unsere Erklärungen im Rahmen dieses Teilnahmeantrages inkl. Anlagen vollständig und richtig sind.

Ort, Datum	Name des Bieters	Name der natürlichen Person, die im Namen des Bieters / bei Bieter- gemeinschaften des bevollmächtig- ten Vertreters die Erklärung abgibt

TNA Anlage 3.1 Unternehmensdarstellung

- ☐ Einzelbewerber
- ☐ Mitglied einer Bietergemeinschaft
- ☐ Bevollmächtigter Vertreter einer Bietergemeinschaft
- ☐ Nachunternehmer des Bewerbers / der Bietergemeinschaft
- ☐ Sonstiges Unternehmen im Sinne von § 47 Abs. 1 SektVO („Eignungsleihe“)

Tätigkeitsfeld im Projekt (soweit Angabe möglich):

Unternehmensangaben

Firmenname:	
Adresse:	
Ansprechperson für das Vergabeverfahren:	
Kontaktdaten Telefon:	
Kontaktdaten E-Mail:	
Internetadresse:	
Rechtsform und ggf. Handelsregisternummer:	
Umsatzsteuer ID Nummer:	
Hauptsitz des Unternehmens:	
Niederlassungen des Unternehmens:	
Zuständige Niederlassung im Auftragsfall:	
Gründungsjahr:	
ggf. Muttergesellschaft:	
(optional) Angaben zur Konzernzugehörigkeit:	

TNA Anlage 3.2 Angaben zu den wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Eignungskriterien

Maßgeblich für die Eignungsprüfung sind allein die in TNA Anlage 3.2 genannten Eignungskriterien.

TNA Anlage 3.3 Eigenerklärung zu Ausschlussgründen

gemäß §§ 123, 124 GWB und § 22 LkSG

Hiermit erklären wir,

- 1 dass in Bezug auf unser Unternehmen kein Ausschlussgrund i. S. d. § 123 Abs. 1 und Abs. 4 Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegt und auch innerhalb der letzten fünf Jahre nicht vorlag;
- 2 dass in Bezug auf unser Unternehmen kein Ausschlussgrund i. S. d. § 124 GWB vorliegt und auch innerhalb der letzten drei Jahre nicht vorlag;
- 3 dass in Bezug auf unser Unternehmen innerhalb der letzten drei Jahre kein rechtskräftig festgestellter Verstoß gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) mit einer Geldbuße belegt worden ist (Ausschlussgrund gemäß § 22 LkSG).

Diese Erklärung wird von uns

☐

ohne Einschränkung

☐

vorbehaltlich der Angaben gemäß der von uns beigefügten gesonderten Anlage 3.3.1*

abgegeben.

Wir sind uns bewusst, dass eine im Vergabeverfahren abgegebene unzutreffende Erklärung zum Ausschluss aus diesem Vergabeverfahren führen kann.

Der Auftraggeber wird ermächtigt, jederzeit die getätigten Angaben zu überprüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen oder Bestätigungen zu verlangen.

Ort, Datum	Name des Bieters	Name der natürlichen Person, die im Namen des Bieters / bei Bietergemeinschaften des bevollmächtigten Vertreters die Erklärung abgibt

*** Ausfüllhinweise**

Sollte die Erklärung in der vorgegebenen Fassung nicht abgegeben werden können, ist dies in einer gesonderten Anlage (zu benennen als Anlage 3.3.1) mitzuteilen und im Einzelnen zu begründen. Soweit ein Ausschlussgrund beseitigt wurde oder etwaige Selbstreinigungsmaßnahmen getroffen worden sind, ist dies mitzuteilen.

§ 123 GWB Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) oder § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

§ 124 Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

3. der öffentliche Auftraggeber auf geeignete Weise nachweisen kann, dass das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
 4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
 6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
 7. das Unternehmen bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erhebliche oder fortdauernde Mängel erkennen lassen hat, die die Erklärung einer vorzeitigen Beendigung dieses früheren Auftrags, die Forderung nach Schadenersatz oder andere vergleichbare Rechtsfolgen nach sich gezogen haben,
 8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
 9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.
- (2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und § 14 des Bundestariftreuegesetzes bleiben unberührt.

§ 22 LkSG - Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrags der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Unternehmen bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen werden, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Absatz 1 mit einer Geldbuße nach Maßgabe von Absatz 2 belegt worden sind. Der Ausschluss nach Satz 1 darf nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums von bis zu drei Jahren erfolgen.

(2) Ein Ausschluss nach Absatz 1 setzt einen rechtskräftig festgestellten Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens einhundertfünfundsiebzigtausend Euro voraus. Abweichend von Satz 1 wird

1. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens eine Million fünfhunderttausend Euro,
2. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens zwei Millionen Euro und
3. in den Fällen des § 24 Absatz 3 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens 0,35 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes vorausgesetzt.

(3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der Bewerber zu hören.

TNA Anlage 3.4 Eigenerklärung Sanktionen Russland

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach Artikel 5k der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates vom 8. April 2022

Erklärendes Unternehmen	Name gesetzlicher Vertreter
Kontaktdaten des Unternehmens	
Bewerber /Bieter (falls der Erklärende nicht selbst Bewerber/Bieter ist)	
Auftraggeber	
Projektnummer	Titel EU-Vergabe

Mit der Verordnung EU Nr. 833/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung EU 2022/576 des europäischen Rates vom 08.04.2022, wurden umfangreiche Sanktionen gegen die Russische Föderation in Kraft gesetzt. Diese betreffen auch die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Diese Erklärung wird vorliegend als Nachweis gefordert, dass bei dem o.g. Bewerber/Bieter kein entsprechender Ausschlussgrund vorliegt.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass der Bieter gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn dieser bzw. das erklärende Unternehmen in Bezug auf hier aufgeführten Ausschlussgründe eine schwerwiegende Täuschung begeht, Auskünfte zurückhält oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.

1. Ich erkläre, dass ich/wir nicht zu nachfolgend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zählen:

- a. russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b. juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50% unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c. natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln.

2. Ich erkläre, dass am Auftrag keine Unternehmen im Sinne der Nr. 1 als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten von mir/ uns in Anspruch genommen werden (Eignungsleihe) beteiligt sind, soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf das jeweilige Unternehmen entfallen.

Sofern bei Ihnen einer der unten 1. oder 2. genannten Ausschlussgründe vorliegt, erläutern Sie bitte auf gesonderter Anlage, ob und warum eine Vergabe bzw. Fortsetzung der Erfüllung des Vertrages unter den Voraussetzungen des Art.5k Abs. 2 der Verordnung (EU) 833/2014 aus Ihrer Sicht erforderlich und möglich ist.

Ort, Datum	Name des Bieters	Name der natürlichen Person, die im Namen des erklärenden Unternehmens die Erklärung abgibt

TNA Anlage 3.5: Vertraulichkeitserklärung in Vergabeverfahren

Bieter / Mitglied der Bietergemeinschaft / Unternehmen der Eignungsleihe / Nachunternehmen, nachfolgenden alle „Bieter“ genannt

Auftraggeber

Projektnummer

Titel EU-Vergabe

§ 1 Vertrauliche Informationen

„Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle während der Dauer dieser Vereinbarung vom Auftraggeber, seinen Vertretern oder mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen mitgeteilten Informationen sowie ausgehändigte Daten, Unterlagen und Materialien, gleich welcher Verkörperung, die im Zusammenhang mit dem o.g. Vergabeverfahren (im Folgenden „Vorhaben“) direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Ausnahmen

Nicht als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten solche Informationen, für die der Bieter nachweisen kann, dass sie

- a) bei der Übermittlung bereits öffentlich bekannt und/oder allgemein zugänglich waren oder nach Übermittlung ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt und/oder allgemein zugänglich werden,
- b) zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits von einem Dritten in rechtmäßiger Weise dem Bieter mitgeteilt wurden,
- c) bei der Übermittlung bereits rechtmäßig im Besitz des Bieters waren.

Der Bieter wird den Auftraggeber über solche vorherige individuelle Kenntnis unverzüglich schriftlich informieren.

§ 3 Verpflichtungen

Der Bieter verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, geheim zu halten und gegen Zugriff Dritter zu schützen („Geheimhaltung“).

Vertrauliche Informationen dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers verwendet, vervielfältigt oder an Dritte weitergeben werden. Der Auftraggeber wird die Zustimmung erteilen im Falle einer Weitergabe von Informationen durch den Bieter an mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, sofern der gewünschten Weitergabe nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder sonstige wichtige Gründe entgegenstehen und soweit eine Vertraulichkeit gewährleistet ist, die zumindest der in dieser Erklärung zugesicherten Vertraulichkeit entspricht. Gleiches gilt im Hinblick auf die mit dem Vorhaben betrauten Berater, soweit diese wiederum gesetzlich oder durch eine inhaltlich diesem Vertrag entsprechende Vereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die vertraulichen Informationen dürfen vom Bieter nur für das Vorhaben verwendet und nur in dem erforderlichen Umfang an diejenigen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiter der mit ihnen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sowie mit dem Vorhaben befassten Berater überlassen werden, die diese für das Vorhaben kennen müssen. Die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen durch Mitarbeiter und Berater wird der Bieter sicherstellen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht, sofern und soweit der Bieter, die mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder mit dem Vorhaben befassten Berater aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer rechtmäßigen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist bzw. wird, vertrauliche Informationen offen zu legen. Der Bieter wird den Auftraggeber in rechtlich zulässiger Art und Weise über eine solche Offenlegung unverzüglich und – jeweils soweit möglich – vorab unterrichten und dem Auftraggeber ausreichend Zeit zur Stellungnahme einräumen.

§ 4 Rückgabe vertraulicher Informationen

Der Bieter ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen nach Beendigung des Vorhabens auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers hin vollständig zurückzugeben oder zu vernichten und die Rückgabe oder Vernichtung gegenüber dem Auftraggeber auf deren Wunsch schriftlich zu versichern.

Soweit im automatisierten EDV-Sicherungsprozess vertrauliche Informationen gespeichert werden („Sicherung“) und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zur Beendigung der Transaktion gelöscht werden können, werden diese Daten von der vorgenannten Verpflichtung in der Weise erfasst, dass der Bieter die Daten entsprechend der im Übrigen üblichen Sicherungs- und Lösungsintervalle (notwendiger Zeitraum der Sicherung) löscht/vernichtet. Dies gilt vorbehaltlich der Einhaltung der übrigen Verpflichtungen dieser Vereinbarung während der Sicherung. Sofern personenbezogene Daten erhoben und gespeichert werden, gelten für diese Daten bezüglich der Löschung die Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 5 Laufzeit

Das Vorhaben wird durch übereinstimmende Erklärung der Parteien oder durch Zuschlagserteilung, Aufhebung oder sonstige Beendigung des Vorhabens beendet. Die Vertraulichkeitserklärung bindet den Bieter für die Dauer des Vorhabens und darüber hinaus für einen Zeitraum von drei Jahren ab Unterzeichnung dieser Erklärung.

§ 6 Rechte und Eigentum, Bindungswirkung

Der Auftraggeber behält sich alle Rechte, insbesondere das Eigentum an den von ihnen herausgegebenen vertraulichen Informationen vor. Die vorliegende Vereinbarung beinhaltet keinerlei Übertragung von Rechten oder Lizenzen.

§ 7 Vollständigkeit und Richtigkeit der vertraulichen Informationen; Haftung

Eine Garantie und/oder Gewährleistung hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der vertraulichen Informationen oder den Annahmen, die auf den vertraulichen Informationen basieren, wird ausdrücklich nicht abgegeben sowie eine wie auch immer geartete Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der abgegebenen vertraulichen Informationen wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Bieter haftet für jegliche Kosten, Schäden oder Verluste des Auftraggebers aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den Bieter oder durch eine andere Person, der der Bieter vertrauliche Informationen übermittelt hat.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Auftraggebers und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Erklärung lässt die Wirksamkeit der Erklärung im Übrigen unberührt. Die Parteien werden eine unwirksame Klausel durch eine solche wirksame Klausel ersetzen, die dem ursprünglich von ihnen Gewollten möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass diese Erklärung sich als lückenhaft erweisen sollte.

Diese Erklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig – Oldenburg (Deutschland).

Ort, Datum

Name des Bieters

Name der natürlichen Person, die
im Namen des erklärenden Unter-
nehmens die Erklärung abgibt

TNA Anlage 3.7 Bietergemeinschaftserklärung

(nur im Falle von Bewerber-/Bietergemeinschaften abzugeben)

Wir werden die Leistung in Form einer Bewerber-/Bietergemeinschaft erbringen. Unsere Bewerber-/Bietergemeinschaft besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Firmenname, Anschrift	Name des bevollmächtigten Vertreters des Mitglieds der Bietergemeinschaft	Übernommene Teilleistung

Wir erklären, dass das folgend genannte Mitglied zur wirksamen Abgabe eines Teilnahmeantrags und eines Angebotes für alle Mitglieder der Gemeinschaft bevollmächtigt ist:

Bevollmächtigtes Unternehmen	Name des bevollmächtigten Vertreters des Mitglieds der Bietergemeinschaft

Erklärung zur Nichtvorlage einer wettbewerbsbeschränkenden Abrede i.S.d. § 1 GWB

Hiermit erklären wir – sämtliche o.g. Mitglieder der o.g. Bewerber-/Bietergemeinschaft – ausdrücklich, dass die Bildung unserer Bewerber-/Bietergemeinschaft aus den unten näher genannten Gründen keinen Verstoß gegen § 1 GWB darstellt und wir keine diesbezügliche wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben.

Zum Nachweis des Nichtvorliegens einer wettbewerbsbeschränkenden Abrede i.S.d. § 1 GWB durch die Bildung der o.g. Bewerber-/Bietergemeinschaft ist von den einzelnen Mitgliedern der Bewerber-/Bietergemeinschaft für den Auftraggeber nachvollziehbar darzulegen, inwiefern für das jeweilige beteiligte Unternehmen wirtschaftlich vernünftige Gründe vorliegen, warum sich die einzelnen Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft nicht allein, sondern im Rahmen der vorbenannten Bewerber-/Bietergemeinschaft in dem Vergabeverfahren beteiligen.

Bitte nachfolgend entsprechende Darlegungen formulieren oder Anlage beifügen, in der die vorbenannten Gründe für den Zusammenschluss als Bietergemeinschaft erläutert, werden:

Wir erklären, dass

1. der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber in diesem Vergabeverfahren rechtsverbindlich vertritt; insbesondere ist er mit uneingeschränkter Wirkung berechtigt, für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen den Teilnahmeantrag und Angebote für die Bietergemeinschaft abzugeben Verhandlungen zu führen für die Bietergemeinschaft mit dem Auftraggeber zu kommunizieren.
2. alle Mitglieder der Bietergemeinschaft von der Angebotsabgabe an und auch im Falle der Beauftragung als Gesamtschuldner haften.

Ort, Datum	Name des Unternehmens 1	Name der natürlichen Person, die im Namen des Mitglieds der Bietergemeinschaft die Erklärung abgibt
Ort, Datum	Name des Unternehmens 2	Name der natürlichen Person, die im Namen des Mitglieds der Bietergemeinschaft die Erklärung abgibt
Ort, Datum	Name des Unternehmens 3	Name der natürlichen Person, die im Namen des Mitglieds der Bietergemeinschaft die Erklärung abgibt

TNA Anlage 3.8 Eignungsleihe gem. § 47 SektVO

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit und/oder der technischen Leistungsfähigkeit / fachlichen Eignung beziehen wir uns auch auf die Fähigkeiten und Kapazitäten anderer (auch verbundener) Unternehmen („Drittunternehmen“), namentlich der folgenden Unternehmen:

Name des Unternehmens	Anschrift	Funktion	entliehenes Eignungskriterium (geplanter Leistungsbereich)

Uns ist bewusst, dass wir mit dem Teilnahmeantrag dem Auftraggeber nachzuweisen haben, dass uns im Auftragsfall die Mittel dieser Unternehmen grundsätzlich zur Verfügung stehen. Hierzu muss eine Verpflichtungserklärung des benannten Drittunternehmens (TNA Anlage 3.9) vorgelegt werden.

TNA Anlage 3.9 Verpflichtungserklärung bei Eignungsleihe nach § 47 SektVO

Erklärendes Unternehmen (Drittunternehmen gem. Vordruck 3.8)

Bewerber /Bieter

Auftraggeber

Projektnummer

Titel EU-Vergabe

Für den Fall, dass der spätere Zuschlag im Vergabeverfahren an den Bewerber/Bieter erteilt wird, verpflichten wir uns diesem Bewerber/Bieter gegenüber, die erforderlichen Mittel und Kapazitäten unseres Unternehmens zur Erfüllung des Auftrags in Bezug auf die nachstehend genannte(n) Eignungsanforderung(en) zur Verfügung zu stellen:

Die diesbezüglichen Eignungsnachweise sind dieser Erklärung beigelegt.

- ☐ Für den Fall, dass der Bewerber/Bieter im Teilnahmeantrag zum vorliegenden Vergabeverfahren nach § 47 Abs. 1 SektVO zum Nachweis der erforderlichen beruflichen Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung unsere Kapazitäten in Anspruch nimmt, erklären wir, dass wir im Auftragsfall die Leistungen erbringen werden, für die diese Kapazitäten benötigt werden.
- ☐ Für den Fall, dass der Bewerber/Bieter im Teilnahmeantrag zum vorliegenden Vergabeverfahren zum Nachweis der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit unsere Kapazitäten in Anspruch nimmt, verpflichten wir uns gegenüber dem Auftraggeber, im Auftragsfall entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe mit dem Bewerber/Bieter gesamtschuldnerisch für die Auftragsausführung zu haften.

Ort, Datum

Name des Unternehmens

Name der natürlichen Person, die
im Namen des erklärenden Unternehmens die Erklärung abgibt